

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 13. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.

(2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).

(3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets zur Gefahrenabwehr bei

1. Schadenfeuern (Bränden),
2. öffentlichen Notständen, die durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind,
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen nach § 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt,

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. wenn Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. wenn ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig; ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.

(2) Für die Berechnung gilt:

- a) Personalkosten werden für die eingesetzten Kräfte, je angefangener ½ Stunde berechnet.
- b) Fahrzeugkosten werden mit einer Entschädigung pro angefangener ½ Stunde berechnet.
- c) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
- e) Verbrauchte Materialien (Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- f) Sonstige Leistungen Dritter (z. B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- g) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6 Überlandhilfe/Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bempflingen, 22.10.2013

gez.

Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bempflingen werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Personalkostensatz je Einsatzkraft 16,20 € je Einsatzstunde

2. Fahrzeugkosten

Die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrzeugkosten

2.1 Löschfahrzeug LF 20/16

Vorhaltekosten 170,00 € je Stunde

2.2 LF 8

Vorhaltekosten 120,00 € je Stunde

2.3 TSF-W

Vorhaltekosten 63,00 € je Stunde

2.4 MTW

Vorhaltekosten 20,00 € je Stunde

2.5 Schlauchanhänger

Vorhaltekosten 0,21 € je Stunde

2.6 Ölabwehranhänger

Vorhaltekosten 0,06 € je Stunde

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt am 13.06.2016 in Kraft.

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 13. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.

(2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).

(3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets zur Gefahrenabwehr bei

1. Schadenfeuern (Bränden),
2. öffentlichen Notständen, die durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind,
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen nach § 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt,

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. wenn Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. wenn ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig; ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.

(2) Für die Berechnung gilt:

- a) Personalkosten werden für die eingesetzten Kräfte, je angefangener ½ Stunde berechnet.
- b) Fahrzeugkosten werden mit einer Entschädigung pro angefangener ½ Stunde berechnet.
- c) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
- e) Verbrauchte Materialien (Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- f) Sonstige Leistungen Dritter (z. B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- g) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6 Überlandhilfe/Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bempflingen, 22.10.2013

gez.

Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bempflingen werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Personalkostensatz je Einsatzkraft 16,20 € je Einsatzstunde

2. Fahrzeugkosten

Die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrzeugkosten

2.1 Löschfahrzeug LF 20/16

Vorhaltekosten 170,00 € je Stunde

2.2 LF 8

Vorhaltekosten 120,00 € je Stunde

2.3 TSF-W

Vorhaltekosten 63,00 € je Stunde

2.4 MTW

Vorhaltekosten 20,00 € je Stunde

2.5 Schlauchanhänger

Vorhaltekosten 0,21 € je Stunde

2.6 Ölabwehrranhänger

Vorhaltekosten 0,06 € je Stunde

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt am 13.06.2016 in Kraft.

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 13. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.

(2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).

(3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets zur Gefahrenabwehr bei

1. Schadenfeuern (Bränden),
2. öffentlichen Notständen, die durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind,
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen nach § 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt,

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. wenn Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. wenn ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig; ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.

(2) Für die Berechnung gilt:

- a) Personalkosten werden für die eingesetzten Kräfte, je angefangener ½ Stunde berechnet.
- b) Fahrzeugkosten werden mit einer Entschädigung pro angefangener ½ Stunde berechnet.
- c) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
- e) Verbrauchte Materialien (Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- f) Sonstige Leistungen Dritter (z. B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- g) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6 Überlandhilfe/Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bempflingen, 22.10.2013

gez.

Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bempflingen werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Personalkostensatz je Einsatzkraft 16,20 € je Einsatzstunde

2. Fahrzeugkosten

Die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrzeugkosten

2.1 Löschfahrzeug LF 20/16

Vorhaltekosten 170,00 € je Stunde

2.2 LF 8

Vorhaltekosten 120,00 € je Stunde

2.3 TSF-W

Vorhaltekosten 63,00 € je Stunde

2.4 MTW

Vorhaltekosten 20,00 € je Stunde

2.5 Schlauchanhänger

Vorhaltekosten 0,21 € je Stunde

2.6 Ölabwehranhänger

Vorhaltekosten 0,06 € je Stunde

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt am 13.06.2016 in Kraft.

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 13. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.

(2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).

(3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets zur Gefahrenabwehr bei

1. Schadenfeuern (Bränden),
2. öffentlichen Notständen, die durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind,
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen nach § 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt,

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. wenn Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. wenn ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig; ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.

(2) Für die Berechnung gilt:

- a) Personalkosten werden für die eingesetzten Kräfte, je angefangener ½ Stunde berechnet.
- b) Fahrzeugkosten werden mit einer Entschädigung pro angefangener ½ Stunde berechnet.
- c) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
- e) Verbrauchte Materialien (Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- f) Sonstige Leistungen Dritter (z. B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- g) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6 Überlandhilfe/Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bempflingen, 22.10.2013

gez.

Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bempflingen werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Personalkostensatz je Einsatzkraft 16,20 € je Einsatzstunde

2. Fahrzeugkosten

Die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrzeugkosten

2.1 Löschfahrzeug LF 20/16

Vorhaltekosten 170,00 € je Stunde

2.2 LF 8

Vorhaltekosten 120,00 € je Stunde

2.3 TSF-W

Vorhaltekosten 63,00 € je Stunde

2.4 MTW

Vorhaltekosten 20,00 € je Stunde

2.5 Schlauchanhänger

Vorhaltekosten 0,21 € je Stunde

2.6 Ölabwehranhänger

Vorhaltekosten 0,06 € je Stunde

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt am 13.06.2016 in Kraft.

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

**Satzung über die Kostenersätze für Leistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen
(Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 13. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Kostenersätze nach dieser Satzung und dem beigefügten Kostenverzeichnis, das Anlage und Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet und erhoben.

(2) Als Leistungen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei unbefugter oder mutwilliger Alarmierung, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch private Brandmeldeanlagen oder der Widerruf der Alarmierung (Abbruch des Einsatzes).

(3) Ersatzansprüche nach allgemeinen Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Ein Kostenersatz wird nicht verlangt, sofern dies eine unbillige Härte wäre.

§ 2
Kostenersatzfreie Leistungen

(1) Kostenersatzfrei sind die Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Gemeindegebiets zur Gefahrenabwehr bei

1. Schadenfeuern (Bränden),
2. öffentlichen Notständen, die durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursacht worden sind,
3. technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.

(2) Leistungen, die nicht unmittelbar mit der Gefahrenbeseitigung zusammenhängen, sind kostenersatzpflichtig.

§ 3 Kostenersatzpflicht

Für Leistungen nach § 2 wird - abweichend von der allgemeinen Regelung - Ersatz der Kosten verlangt,

1. wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde,
2. wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. wenn Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
6. wenn ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grobfahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert wurde.

§ 4 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gelten entsprechend. Hat der Zahlungspflichtige das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist auch derjenige zahlungspflichtig, dem die Sorge für diese Person obliegt. Ist für den Zahlungsverpflichteten ein Betreuer bestellt, so ist auch dieser kostenersatzpflichtig; ist der Zahlungspflichtige von einem anderen zu einer Verrichtung bestellt worden, dann ist auch der andere zahlungspflichtig.
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wurde.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte darstellt.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Berechnung des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz wird nach dem in der Anlage beigefügten Kostenverzeichnis und, soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und der Fahrzeuge berechnet.

(2) Für die Berechnung gilt:

- a) Personalkosten werden für die eingesetzten Kräfte, je angefangener ½ Stunde berechnet.
- b) Fahrzeugkosten werden mit einer Entschädigung pro angefangener ½ Stunde berechnet.
- c) Die Einsatzzeit des Personals und der Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung bzw. Bereitstellung und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft bzw. nach Ende der notwendigen Aufräumungs-, Reinigungs- und Ruhezeiten.
- e) Verbrauchte Materialien (Ölbindemittel, Löschmittel) werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- f) Sonstige Leistungen Dritter (z. B. Entsorgung von Sondermüll) werden zu den jeweiligen Selbstkostenpreisen zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.
- g) Entstehen der Feuerwehr durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust, so sind diese zusätzlich zu erstatten.

§ 6 Überlandhilfe/Amtshilfe

Für den Kostenersatz bei Überlandhilfe gelten die jeweiligen Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, des Feuerwehrgesetzes und die Vereinbarung der Städte und Gemeinden im Landkreis Esslingen über die gegenseitige Abrechnung von Feuerwehreinsatzkosten.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenanspruch entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids an den Ersatzpflichtigen bzw. die Ersatzpflichtige zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Ausgefertigt!
Bempflingen, 22.10.2013

gez.

Bernd Welser
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verzeichnis der Kostenerstattungssätze für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Bempflingen

Für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Bempflingen werden folgende Kostenersätze erhoben:

1. Personalkosten

Personalkostensatz je Einsatzkraft 16,20 € je Einsatzstunde

2. Fahrzeugkosten

Die Stundensätze für die Feuerwehrfahrzeuge richten sich nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Fahrzeugkosten

2.1 Löschfahrzeug LF 20/16

Vorhaltekosten 170,00 € je Stunde

2.2 LF 8

Vorhaltekosten 120,00 € je Stunde

2.3 TSF-W

Vorhaltekosten 63,00 € je Stunde

2.4 MTW

Vorhaltekosten 20,00 € je Stunde

2.5 Schlauchanhänger

Vorhaltekosten 0,21 € je Stunde

2.6 Ölabwehrranhänger

Vorhaltekosten 0,06 € je Stunde

Inkrafttreten

Dieses Kostenverzeichnis tritt am 13.06.2016 in Kraft.